

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat

rk.caj@parl.admin.ch

Bundesamt für Justiz

z.H. Frau Alessandra Ignoto

Bundesrain 20

3003 Bern

alessandra.ignoto@bj.admin.ch

Bern, 24.03.2015

Vernehmlassung Parl. Initiative 11.489, Aufhebung von Artikel 293 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Teilnahme am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB vertritt verschiedene angeschlossene Verbände, welche die Interessen von Medienschaffenden wahrnehmen. In diesem Sinne ist für uns die vorliegende Vernehmlassung von besonderer Wichtigkeit.

Umso mehr, als in den letzten Jahren sich u.a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall Stoll v. Schweiz, Nr. 69698/01, Urteil vom 25. April 2006, sehr kritisch zur rechtlichen Situation in der Schweiz geäußert hat. Insbesondere zur Frage, was durch Gesetz oder durch die Erklärung einer hierzu befugten Behörde für geheim erklärt werden kann. Tatsächlich ist in den letzten Jahren immer mehr zu Tage getreten, dass Art. 293 StGB als eigentliche juristische Altlast den gewandelten Arbeitsweisen der Medien bzw. den erhöhten Transparenz- und Informationsansprüchen der Bevölkerung bzw. der öffentlichen Meinung nicht mehr entspricht.

Der EGMR kommt in seiner ständigen Rechtsprechung, wie sie im Leitentscheid Stoll v. Schweiz paradigmatisch auf das Schweizer Recht angewendet wurde, zum Schluss, dass durch die Büssung von Journalisten wegen „Geheimnisverrat“ die Meinungsfreiheit verletzt wird. Angesichts der Bedeutung der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft sind laut EGMR Bussen gegen Journalisten nicht akzeptabel, auch wenn diese vertrauliche bzw. schützenswerte Informationen publizieren, weil die Publikation im öffentlichen Interesse steht.

Angesichts dieser klaren Argumentation des EGMR zugunsten der Pressefreiheit erscheint die Variante A, welche den Gerichten die Verantwortung übertragen will, Geheimhaltungsinteressen und die Interessen der Öffentlichkeit auf Transparenz gegeneinander „abzuwägen“ als untauglich, um den Erfordernissen des EGMR bzw. von Art. 10 EMRK zu entsprechen.

Aus diesem Grund spricht sich der SGB vielmehr klar für die Variante B der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates aus, welche die Bestimmung von Art. 293 StGB ersatzlos streichen will.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Luca Cirigliano
Zentralsekretär SGB